

Geschäftsverzeichnisnr. 7228
Entscheid Nr. 134/2019 vom 10. Oktober 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Februar 2019 « über das Jugendkriminalitätsrecht », erhoben von Luc Lamine.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten A. Alen und den referierenden Richtern L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 10. Juli 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Juli 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Luc Lamine Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Februar 2019 « über das Jugendkriminalitätsrecht » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. April 2019).

Am 16. Juli 2019 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Februar 2019 « über das Jugendkriminalitätsrecht », insofern dieses Dekret verhindern würde, dass ein Kind im Alter unter zwölf Jahren einer geschlossenen Einrichtung anvertraut wird. In Artikel 2 Nr. 10 desselben Dekrets wird der Begriff « Minderjähriger » nämlich wie folgt definiert:

« une personne d'au moins douze ans qui n'a pas atteint l'âge de dix-huit ans au moment où elle commet le délit de mineur ».

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.3. Die klagende Partei macht geltend, dass das angefochtene Dekret es den Behörden unmöglich mache, sie gegen Kinder im Alter von neun Jahren, die sie bedrohen oder sie zu töten versuchen würden, zu schützen.

Ferner beruft sich die klagende Partei auf den Entscheid Nr. 201/2011 vom 22. Dezember 2011, in dem der Gerichtshof beschlossen habe, dass ein jeder, der sich auf dem belgischen Staatsgebiet befinde, ein Interesse daran habe, Bestimmungen, die sich auf die Sicherheit der Bürger bezögen, für nichtig erklären zu lassen.

B.4. Hinsichtlich des persönlichen Interesses der klagenden Partei an der Klageerhebung wird von ihr nicht nachgewiesen, dass ihre Situation vom angefochtenen Dekret unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen wäre.

Was die Bezugnahme auf den Entscheid Nr. 201/2011 vom 22. Dezember 2011 betrifft, in dem der Gerichtshof erkannt hat, dass « der Habeas-Corpus-Grundsatz [...] unter allen Umständen ein derart wesentlicher Aspekt der Freiheit des Bürgers [ist], dass jede natürliche Person, die sich auf dem belgischen Staatsgebiet befindet, ein ständiges Interesse daran hat, dass die Vorschriften bezüglich der Festnahme und der Zurverfügungstellung an das Strafgericht die individuelle Freiheit gewährleisten », ist festzuhalten, dass keineswegs ersichtlich wird, dass die angefochtene Bestimmung eine solche Tragweite hätte oder eine derartige Folge nach sich ziehen würde.

B.5. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden verfügt die klagende Partei nicht über das erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklage.

B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig ist.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

A. Alen